



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn
Adrian Heim
Falkenstraße 26
85757 Karlsfeld

Landtagsamt

31.10.2024
HA.0051.19

**Hochwasserkatastrophe Anfang Juni 2024 in Bayern; Soforthilfen auch für
Schäden durch Grundwasser
Petition vom 12.07.2024**

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262976
petitionen@bayern.landtag.de

Sehr geehrter Herr Heim,

der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 09.10.2024 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden könne.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hechenblaikner

Anlage
1 Stellungnahme

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Umweltfreundlich 100% Altpapier



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2306-2249

Telefax
089 2306-2730

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
HA.0051.19

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
LB/68-L 2601-41/29/2

Datum
24. September 2024

**Eingabe des Herrn Adrian Heim vom 11. Juli 2024
betreffend „Soforthilfen auch für Schäden durch Grundwasser“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Petent begehrt die Gewährung von Hochwasser-Soforthilfe auch für
Schäden, die durch aufsteigendes Grundwasser entstanden sind.

I.

Zu der Eingabe wird wie folgt Stellung genommen:

Dem Begehren des Petenten kann nicht entsprochen werden.

Aufgrund des großen Ausmaßes der Überflutungen von Ende Mai / Anfang
Juni 2024 hat die Bayerische Staatsregierung bereits am 4. Juni 2024 ein
umfassendes Maßnahmenpaket zur Unterstützung der Betroffenen be-
schlossen. Die darin enthaltenen Soforthilfeprogramme sind eine Eins-zu-
eins-Umsetzung der bereits 2021 bewährten Soforthilfen und sehen aus
dem Zuständigkeitsbereich des StMFH die Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ in
Höhe von bis zu 5.000 Euro je Haushalt und die Soforthilfe „Ölschäden an
Gebäuden“ in Höhe von bis zu 10.000 Euro je Wohngebäude vor; bei

beiden Soforthilfen wird ein Abschlag von 50 % bei Versicherbarkeit der Schäden vorgenommen.

Wie auch in der Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 27. August 2024 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anna Rasehorn, MdL, betreffend „Hochwasser-Soforthilfen“ vom 24. Juli 2024 ausgeführt, bestand der Leitgedanke der im Ministerrat am 4. Juni 2024 beschlossenen Hilfsmaßnahmen nicht darin, Hilfsprogramme zur Kompensation aller denkbaren Schäden aufzulegen, sondern schnelle Soforthilfen und für finanzielle Härtefälle sog. Notstandsbeihilfen zu gewähren – im Einklang mit der Handhabe bei anderen Hochwasserereignissen.

Dies gilt insbesondere auch für die in dieser Petition behandelte Thematik des aufsteigenden Grundwassers. Soforthilfen können demnach für Schäden, die durch Grundwasser verursacht wurden, gewährt werden, wenn das Grundwasser zunächst an die Oberfläche getreten und dann von außen, also oberirdisch, in die Immobilie eingedrungen ist. Es ist hierbei nicht erforderlich, dass das Wasser ausschließlich „von oben“ in die Immobilie gelangt ist, sondern es ist ausreichend, wenn es auch „von oben“ eingedrungen ist, also etwa im Schacht des Kellerfensters zu Tage getreten und auch von dort in die Immobilie gelangt ist.

Leitgedanke bei diesem Vorgehen war eine Gleichbehandlung zu vergangenen Ereignissen, bei denen es ausdrücklich keine Soforthilfen bei aufsteigendem, das heißt ausschließlich von unten durch die Bodenplatte oder die Kellerwände eindringendem Grundwasser gab. Nachdem beim Eindringen von Grundwasser durch Böden oder Wände Baumängel bzw. unzureichende Präventionsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, ist es nicht vermittelbar, dass hierfür die Allgemeinheit aufkommt. Auch wenn diese Entscheidung im Einzelfall insbesondere im Hinblick auf das vergleichbare Schadensausmaß als ungerecht empfunden werden mag, so hat das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat den gesamtgesellschaftlichen Kontext im Auge zu behalten, was auch bedeutet, Ungleichbehandlungen zu früheren Ereignissen zu vermeiden.

II.

Ich rege daher an, die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung für erledigt zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Schöffel'. The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'M'.

Martin Schöffel, MdL